

# RS Vfgh 1990/9/24 B506/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Verletzung des Beschwerdeführers in subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid; keine Bindungswirkung des - die Rechtsansicht der Gemeindebehörde bejahenden - den Spruch nicht tragenden Begründungselementes des Vorstellungsbeschiedes

## Rechtssatz

Da mit dem angefochtenen Bescheid der Vorstellung des Beschwerdeführers Folge gegeben wurde und der von ihm bekämpfte Bescheid mangels nachweisbarer Willensbildung des beschließenden Kollegialorgans aufgehoben wurde, ist eine Verletzung in subjektiven Rechten durch den Vorstellungsbeschied von vornherein ausgeschlossen. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, daß die Vorstellungsbührde in der Begründung ihres Bescheides auch zum Ausdruck bringt, daß sie die rechtliche Beurteilung der Gemeindebehörde für zutreffend hält, weil dieses Begründungselement nicht den Spruch des Bescheides trägt und daher keine bindende Wirkung für die Gemeindebehörde entfaltet (vgl. zB VfSlg. 10166/1984).

## Entscheidungstexte

- B 506/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.1990 B 506/90

## Schlagworte

Bescheidbegründung, VfGH / Legitimation, Bindung (Rechtsanschauung der Vorstellungsbührde), Beschwer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B506.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099076\_90B00506\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)